

Hausordnung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 13.07.2007

in der Fassung der 4. Ordnung zur Änderung der Hausordnung

vom 02.05.2023

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b) in Verbindung mit § 13 Abs. 9 der Grundordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule vom 21.09.2007 in der Fassung der neunten Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 13.03.2020 veröffentlicht als Gesamtfassung hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) genutzten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften. Sie dient dazu, für Sicherheit und Ordnung an der Universität zu sorgen und soll dazu beitragen, dass die Universität die ihr gem. § 3 Abs. 1 HG NW obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann. Die Hausordnung ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der RWTH, alle Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen sowie für alle Personen, die sich in den Gebäuden und auf dem Gelände der RWTH aufhalten.

§ 2 Hausrecht und seine Ausübung

- (1) Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er kann die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Universität übertragen.
- (2) Auf folgende Universitätsmitglieder und -angehörige sowie auf deren jeweilige Vertreterinnen oder Vertreter im Amt wird die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts gemäß der nachstehenden hierarchischen Auflistung übertragen:
 1. die Kanzlerin oder den Kanzler sowie die Prorektorinnen oder Prorektoren für den gesamten Geltungsbereich gemäß § 1,
 2. die Dekaninnen oder Dekane für die ihnen unmittelbar zugewiesenen Bereiche der jeweiligen Fakultät,
 3. die Professorinnen und Professoren für die der Professur zugewiesenen Bereiche,
 4. die Leiterinnen und Leiter eines abgrenzbaren Instituts, einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit für den Bereich des jeweiligen Instituts, der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit,
 5. die Werkstatt- und Laborleitungen für den ihnen zugewiesenen Verantwortungsbereich,
 6. die Vorsitzenden der Studierendenschaft (AStA, Studierendenparlament, Fachschaften) für die ihnen zugewiesenen Bereiche,
 7. die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen für die Dauer der Lehrveranstaltung für die Räume, in denen die jeweilige Lehrveranstaltung stattfindet,
 8. die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter sonstiger Veranstaltungen für die Dauer der Veranstaltung für die dafür zugewiesenen Räumlichkeiten und Flächen
 9. die Sitzungsleitung während der Sitzung von Kollegialorganen oder sonstigen Gremien der RWTH für die jeweiligen Sitzungsräume,
 10. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Hochschulverwaltung, zu deren Aufgaben die Bewirtschaftung und Sicherheit von Gebäuden und Liegenschaften gehört.
- (3) In akuten Gefahrensituationen, in denen keine sachkundigen Personen vor Ort sind, geht das Hausrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulwache dem der in den Ziffern 1. bis 9. genannten Personen vor. Die Hochschulwache trifft ihre Entscheidungen im Benehmen mit den in Ziffern 1. bis 9. genannten Personen.

- (4) Die in Ausübung des Hausrechts getroffenen Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors und seiner Vertreterinnen oder Vertreter gehen denen der anderen mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Universitätsmitglieder vor.

§ 3

Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

- (1) Auf dem Gelände der Universität und in allen Gebäuden sind nur mit vorheriger Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor oder durch die in § 2 Abs. 2 genannten Leiterinnen bzw. Leiter der Institute bzw. zentralen Einrichtungen und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter im Amt zulässig:
- Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen
 - Live-Musik, Auftritte und sonstige Veranstaltungen (für Veranstaltungen im üblichen Institutsbetrieb ist eine Genehmigung nicht erforderlich)
- (2) Unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Universität, insbesondere den geordneten Studienbetrieb oder die ordnungsgemäße Verwaltung zu beeinträchtigen.
- (3) Im Einzelnen sind unzulässig:
- das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes¹ oder von sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind
 - das Mitführen von Tieren in Universitätsgebäuden mit Ausnahme von Blindenführ-, oder vergleichbaren Assistenztieren
 - die Benutzung von Zweirädern oder Inline-Skates und anderen der Fortbewegung dienenden Sportgeräten in Universitätsgebäuden. Das Abstellen dieser Geräte in Universitätsgebäuden ist nur erlaubt auf hierfür allgemein ausgewiesenen Flächen und unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen.
 - Das Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehruzufahrten, sowie das Einbringen von Brandlasten in Rettungs- und Fluchwege
 - das Anfüttern von Tieren
 - der Gebrauch von E-Zigaretten/E-Pfeifen und E-Shishas/Shishas sowie vergleichbaren zum Genuss verwendbaren Dampfgeräten in den Universitätsgebäuden.

§ 4

Diebstahls- und Unfallprävention

- (1) Die Gebäudetüren sind außerhalb der gewöhnlichen Arbeits- bzw. Öffnungszeiten abzuschließen. Ebenso sind bei Abwesenheit Instituts- und Seminarräume sowie Büros zu verschließen.
- (2) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Bei Nutzung der Einrichtungen durch Kinder müssen die jeweiligen Aufsichtspersonen in besonderem Maße für deren Sicherheit Sorge tragen.
- (3) In den Laboren und Werkstätten sind die dort geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Der Zutritt zu Laboren oder Werkstätten ist nur entsprechend unterwiesenen Personen gestattet.

¹ Vgl. § 1 Abs. 2, 4 WaffG in Verbindung mit dessen Anlage 1 - Begriffsbestimmungen

§ 5 Ahndung von Verstößen

Die zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten sind befugt, bei Verstößen gegen die Hausordnung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen. Ein Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus darf nur die Rektorin oder der Rektor aussprechen.

§ 6 Ergänzende Regelungen

Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen oder Institute der RWTH bestehende Sonderregelungen und Benutzungsordnungen bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20.04.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 02.05.2023

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger